

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



## Informationen aus dem Rathaus

### Bevölkerungswarnung durch Sirenenanlagen

Damit im Ereignisfall auch die erhoffte Warnwirkung eintritt, ist es wichtig, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit den landeseinheitlich festgelegten Sirensignalen und den erwarteten Verhaltensweisen vertraut machen.

Dazu erfolgt zweimal im Jahr die akustische Erprobung des Signals für die Warnung der Bevölkerung.

Am Sonnabend, dem 24. September, 12.15 Uhr, wird für alle Sirenen im Vogtlandkreis das Sirensignal von der Leitstelle ausgelöst.

Landratsamt Vogtlandkreis

Ordnungsamt,

SG Brand- und Katastrophenschutz

### Bauamt

#### Bekanntmachung der Stadt Lengenfeld der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 20, Hauptstraße 9, OT Schönbrunn, Fassung Juli 2016

Der Stadtrat der Stadt Lengenfeld hat am 08.08.2016 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, „Hauptstraße 9“, OT Schönbrunn, in der Fassung vom Juli 2016, bestehend aus dem zeichnerischen Teil (M.: 1:1.000) und dem textlichen Teil beschlossen, die Begründung und den Umweltbericht gebilligt und die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 244/4 und 244/5 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 2/1 der Gemarkung Schönbrunn mit einer Fläche von ca. 10.900 m<sup>2</sup>.

#### Planungsziele und wesentliche Auswirkungen

Ziele und Zwecke der Planung sind neben der dringenden Errichtung einer Lager- und Logistikhalle

- die Förderung der mittelfristigen Entwicklung eines ortsansässigen mittelständigen Gewerbetriebes,
- damit verbunden die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze in der Stadt Lengenfeld,
- den Erhalt und die Fortentwicklung der bestehenden strukturellen Mischung von Wohnen und kleinteiligem Gewerbe im Ortsteil Schönbrunn sowie
- die Stärkung der strukturprägenden mittelständigen Wirtschaft der Stadt Lengenfeld und die Entwicklung der städtischen Wirtschaftskraft als Ganzes.

Aus der Planung ergeben sich keine Eingriffe in bestehende Schutzgebiete. Durch die neu geplante Bestandserweiterung entstehen kleinräumig lokal und sektoral als erheblich zu bewertende Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasserrückhaltevermögen und Klima. Aus dem Gesamtvorhaben ergeben sich keine über den Geltungsbereich hinausgehenden ausgleichspflichtigen, erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 20, „Hauptstraße 9“, OT Schönbrunn, Fassung Juli 2016, einschließlich Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit

**vom 08.09.2016 bis 23.09.2016**

in der Stadtverwaltung Lengenfeld, Hauptstraße 1, Zimmer 205 (Anmeldung im Zimmer 204), 08485 Lengenfeld während der üblichen Dienststunden :

Mo, Di, Do, Fr	9.00 bis 12.00 Uhr
Di	13.00 bis 18.00 Uhr
Do	13.00 bis 16.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bei dem Bebauungsplan ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB in der Begründung enthalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich unter o. g. Adresse oder mündlich zur Niederschrift bei o. g. Dienststelle abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lengenfeld, den 09.08.2016



  
Bachmann  
Bürgermeister

# Nachtragssatzung der Stadt Lengenfeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 08.08.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
- ordentliche Erträge	9.353.787 EUR	34.972 EUR	0 EUR	9.388.759 EUR
- ordentliche Aufwendungen	10.643.799 EUR	0 EUR	213.478 EUR	10.430.321 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-1.290.012 EUR	248.450 EUR	0 EUR	-1.041.562 EUR
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-146.253 EUR	0 EUR	0 EUR	-146.253 EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	-1.436.265 EUR	248.450 EUR	0 EUR	-1.187.815 EUR
- außerordentliche Erträge	200 EUR	0 EUR	0 EUR	200 EUR
- außerordentliche Aufwendungen	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	200 EUR	0 EUR	0 EUR	200 EUR
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	200 EUR	0 EUR	0 EUR	200 EUR
- <b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.436.065 EUR</b>	<b>248.450 EUR</b>	<b>0 EUR</b>	<b>-1.187.615 EUR</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.962.100 EUR	66.419 EUR	0 EUR	9.028.519 EUR
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.070.604 EUR	0 EUR	125.928 EUR	8.944.676 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-108.504 EUR	192.347 EUR	0 EUR	83.843 EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.469.400 EUR	734.176 EUR	0 EUR	5.203.576 EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.035.800 EUR	573.359 EUR	0 EUR	5.609.159 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-674.904 EUR	353.164 EUR	0 EUR	-321.740 EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	566.400 EUR	0 EUR	160.817 EUR	405.583 EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	176.067 EUR	0 EUR	0 EUR	176.067 EUR
- <b>Änderung des Finanzmittelbestands</b>	<b>-284.571 EUR</b>	<b>192.347 EUR</b>	<b>0 EUR</b>	<b>-92.224 EUR</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher 566.400 EUR auf 405.583 EUR vermindert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR auf 1.420.000 EUR erhöht.

## § 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Weitere Festsetzungen erfolgen nicht. Insbesondere gelten die Regelungen der §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung vom 12.11.2015 unverändert fort.

Lengenfeld, den 22.08.2016

  
(Unterschrift Bürgermeister)



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 76 SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Nachtragssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vom 31.08.2016 bis 09.09.2016, im Rathaus, Stadtkasse, Zi. 311, zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Gesetzmäßigkeit des Nachtragshaushaltes 2016 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12.08.2016 unter dem Az. 333-Sp-092.12 bestätigt. Die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen i. H. v. 405.583 EUR sowie die in § 3 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.420.000 EUR wurden genehmigt.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.